

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Value Aktienfonds (IT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.08.2023 - 31.07.2024  
 Ausschüttung/Auszahlung: 15.10.2024  
 ISIN: AT0000A21BG6

		Betrieblicher Anleger			Privat-stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1.</b>	<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	21,6106	21,6106	21,6106	21,6106
<b>2.</b>	<b>Zuzüglich</b>				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	2,0153	2,0153	2,0153	2,0153
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0994	0,0994		
<b>3.</b>	<b>Abzüglich</b>				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als anrechenbar dargestellt wurden	0,0273	0,0273	0,0273	0,0273
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0739	0,0739	0,0739	0,0739
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,3697	0,3697
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG <sup>2)</sup>			7,2607	7,2607
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	6,3137			6,3137
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4.</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte<sup>11)</sup></b>	17,3104	23,6241	15,8943	9,5807
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	17,3104	7,8399		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	15,7842	15,8943	9,5807
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				9,5152
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	9,4705	15,7842	15,7842	9,4705
<b>5.</b>	<b>Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	3,7853	3,7853	3,7853	3,7853
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung <sup>13)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	17,8252	17,8252	17,8252	17,8252
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	3,7853	3,7853	3,7853	3,7853

Rechnungsjahr:  
Ausschüttung/Auszahlung:  
ISIN:

01.08.2023 - 31.07.2024

15.10.2024

AT0000A21BG6

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat-stiftungen	
		Natürliche Person	Juristische Person		
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>6. Korrekturbeträge <sup>14)</sup></b>					
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführt oder erstatteter QuSt., Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	15,2969	21,6106	21,6106	15,2969
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	3,7853	3,7853	3,7853	3,7853
<b>7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung</b>					
7.1	Dividenden	7,3261	7,3261	0,0654	0,0654
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>					
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar <sup>4) 5) 6)</sup>				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,8061	0,8061	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) <sup>3)</sup>	0,2324	0,2324	0,2324	0,2324
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten <sup>6) 7)</sup>				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,7786	0,7786	0,9265	0,9265
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,9562	0,9562
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>					
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) <sup>8)</sup>	0,3697	0,3697	0,3697	0,3697
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) <sup>8)</sup>			7,2607	7,2607
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
<b>10. Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen <sup>9) 10) 11)</sup></b>					
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0447	0,0447	0,0447	0,0447
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	7,3261	7,3261	7,3261	7,3261
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	7,2607	7,2607	7,2607	7,2607
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0654	0,0654	0,0654	0,0654
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen) <sup>10) 11)</sup>	9,4705	9,4705	9,4705	9,4705

Rechnungsjahr: 01.08.2023 - 31.07.2024  
 Ausschüttung/Auszahlung: 15.10.2024  
 ISIN: AT0000A21BG6

	10.17 KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	Betrieblicher Anleger			Privatstiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>				
11.1	KESt auf Inlandsdividenden <sup>8)</sup>	0,1327	0,1327	0,1327	0,1327
<b>12.</b>	<b>Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird <sup>9) 10) 12)</sup></b>	3,7853	3,7853	3,7853	3,7853
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0123	0,0123	0,0123	0,0123
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden <sup>8)</sup>	2,0147	2,0147	2,0147	2,0147
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	1,9967	1,9967	1,9967	1,9967
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,8733	-0,8733	-0,8733	-0,8733
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,8635	-0,8635	-0,8635	-0,8635
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0098	-0,0098	-0,0098	-0,0098
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 <sup>9) 10) 12)</sup>	2,6044	2,6044	2,6044	2,6044
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0273	0,0273	0,0273	0,0273
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>				
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

#### Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:  
Ausschüttung/Auszahlung:  
ISIN:

01.08.2023 - 31.07.2024  
15.10.2024  
AT0000A21BG6

	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:</b>				
<b>Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern</b>				
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der VO zur Vermeidung von Doppelbesteuerung anrechenbare aus Aktien aus Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0137	0,0137
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0137	0,0137
aus brasilianischen Aktien	0,2071	0,2071	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0077	0,0077	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0176	0,0176	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	0,2324	0,2324	0,0000	0,0000
<b>Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern</b>	<b>16)</b>			
aus dänischen Aktien	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
aus schwedischen Aktien	0,0130	0,0130	0,0130	0,0130
aus spanischen Aktien	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039
aus norwegischen Aktien	0,0163	0,0163	0,0163	0,0163
aus schweizer Aktien	0,0217	0,0217	0,0217	0,0217
aus amerikanischen Aktien	0,5054	0,5054	0,5054	0,5054
aus kanadischen Aktien	0,0796	0,0796	0,0796	0,0796
aus koreanischen Aktien	0,0281	0,0281	0,0281	0,0281
aus taiwanesischen Aktien	0,0104	0,0104	0,0104	0,0104
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,6827</b>	<b>0,6827</b>	<b>0,6827</b>	<b>0,6827</b>
<b>Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern</b>	<b>17)</b>			
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0054	0,0054
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0454	0,0454
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0061	0,0061
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0699	0,0699
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0065	0,0065
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0147	0,0147
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0245	0,0245
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0163	0,0163
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,5055	0,5055
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0708	0,0708
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1176	0,1176
aus mexikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0061	0,0061
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1716	0,1716
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0603	0,0603
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0257	0,0257
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0260	0,0260
aus Aktien aus Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0138	0,0138
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>1,1862</b>	<b>1,1862</b>

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEst VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückstättung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.